

V E R E I N S S A T Z U N G

Neufassung vom 19.03.2017

DEUTSCHER RETTUNGSHUNDEVEREIN e.V.

Sitz: Kaufbeuren

A. NAME, SITZ UND WIRKUNGSGEBIET

§ 1

Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Rettungshundeverein e.V."
- (2) In gekürzter Form: DRV e.V.

§ 2

Sitz

Sitz des Vereins ist Kaufbeuren. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3

Wirkungsgebiet

Das Wirkungsgebiet des Vereins ist das gesamte Bundesgebiet und weltweit im Zuge der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe.

B. ZWECK UND AUFGABEN

§ 4

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein zählt sich zu den Hilfsorganisationen und empfiehlt sich sowohl für den nationalen wie internationalen Einsatz von Rettungshunden zur Rettung von Menschenleben.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Weiterbildung von Rettungshunden und Rettungshundeführer/innen, die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von Hund und Hundeführer/innen, die Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfsorganisationen und Dienststellen, Ämtern und Katastrophenschutzbehörden und die Zurverfügungstellung der einsatzfähigen Hunde und Hundeführer/innen, der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und die gegenseitige Beratung; die Unterhaltung von Übungsplätzen und das Abhalten von Rettungshundeprüfungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen, sowie durch die Durchführung laufender Trainingsmaßnahmen, um die Einsatzfähigkeit von Rettungshund und Rettungshundeführer/innen zu erhalten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufgabe des Vereins

- (1) Die Hauptaufgabe des Vereins ist es, für die Rettungshundearbeit geeignete Hunde zu Rettungshunden auszubilden, Hundeführer zu Rettungshundeführern auszubilden und beide durch laufendes Training und Prüfungen permanent einsatzbereit zu halten.
- (2) Die Ausbildung ist in einer Ausbildungsanweisung und Prüfungsordnung im einzelnen festgelegt.
- (3) Die einsatzfähigen Rettungshundeteams stehen allen Hilfsorganisationen sowie dem Katastrophenschutz allzeit für Einsätze, die zur Rettung von Menschen dienen und für Übungen mit dem selben Ziel zur Verfügung.
- (4) Der Verein strebt die enge Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen an.
- (5) Der Jugendarbeit im Verein wird großer Wert beigemessen. Die Begeisterung und Einsatzbereitschaft, zum Gemeinwohl tätig zu sein und anderen Menschen zu helfen, wird bei der Vereinsjugend besonders gefördert.

C. ÖRTLICHE UNTERABTEILUNGEN (RETTUNGSHUNDESTAFFELN)

§ 6 Art und Zweck

- (1) Um die permanente Ausbildung und Einsatzbereitschaft von Hundeteams zu gewährleisten ist es erforderlich, die Mitglieder vor Ort in Rettungshundestaffeln zu organisieren.

Dieser Zusammenschluss darf jedoch niemals zum Selbstzweck werden.

Das Wesentliche bleibt stets die Mitgliedschaft im Hauptverein, dessen Belange, Lebensfähigkeit und Arbeit unter allen Umständen über die der Unterabteilungen (Rettungshundestaffeln) zu stellen sind.

- (2) Wenn die organisatorischen und räumlichen Verhältnisse es erforderlich machen, kann eine Staffel auch mehrere Rettungshundezüge (RH-Züge) oder Ortsgruppen aufstellen.
- (3) Jedes Mitglied wird durch die Aufnahme in die Staffel automatisch Mitglied im HAUPTVEREIN.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehreren RH-Staffeln/RH-Zügen ist nicht möglich. Eine Doppelmitgliedschaft ist nur im Gemeinsamen Einsatzverband des DRV e.V. (kurz: GEV) möglich.

Der Staffel- bzw. Rettungshundezugwechsel ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
Die Aufnahme in die neue (zukünftige) RH-Staffel/RH-Zug erfolgt nach den Richtlinien der aufnehmenden Staffel.

§ 7

Bezeichnungen der örtlichen Unterabteilungen (Rettungshundestaffeln)

Zur genauen Unterscheidung von anderen haben die örtlichen Unterabteilungen nachstehende Bezeichnung zu führen:

„Rettungshundestaffel Mitglied im DRV e.V.“

Der Name ist voll anzugeben. Andere Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der Vorstandschaft des Hauptvereins zulässig.

§ 8

Aufgabe der Rettungshundestaffel (RHS)

- (1) Ausbildung und Weiterbildung von Rettungshunden und Rettungshundeführern.
- (2) Gewährleistung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Zusammenarbeit mit den örtlichen Hilfsorganisationen, Dienststellen, Ämtern und Katastrophenschutzbehörden und Zurverfügungstellung der einsatzfähigen Hunde und Hundeführer.
- (4) Erfahrungsaustausch unter Mitgliedern und gegenseitige Beratung.
- (5) Unterhaltung und Pflege von Übungsplätzen und die jeweilige Abhaltung von Rettungshundeprüfungen nach den dafür vorgeschriebenen Richtlinien.

§9

Stellung der Rettungshundestaffel zum HAUPTVEREIN

- (1) Den einzelnen Rettungshundestaffeln dürfen nur Mitglieder des HAUPTVEREINS (DRV e.V.) angehören.
- (2) Die Rettungshundestaffeln können sowohl rechtsfähige als auch nicht rechtsfähige Vereine sein.
- (3) Für sie gilt die vom HAUPTVEREIN genehmigte RETTUNGSHUNDESTAFFEL-SATZUNG, die Musterstaffelsatzung ist Bestandteil der Satzung des

HAUPTVEREINS. (Anlage Punkt H). Abweichungen von der vorgegebenen Musterstaffelsatzung sind durch die Vorstandschaft des Hauptvereins zu genehmigen.

- (4) Eine Eintragung ins Vereinsregister bedarf jedoch grundsätzlich vorher der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Vorstandschaft des HAUPTVEREINS.

Die Vorstandschaft kann diese Genehmigung von Bedingungen abhängig machen.

Die Rettungshundestaffel verpflichtet sich, ihre Satzung entsprechend etwaiger Änderungen der Mustersatzung des HAUPTVEREINS abzuändern.

Der Hauptverein ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Löschung der Rettungshundestaffel beim zuständigen Vereinsregistergericht zu verlangen.

- (5) Der Hauptverein haftet nicht für Verbindlichkeiten der einzelnen Rettungshundestaffeln.
- (6) Die Rettungshundestaffeln verfolgen - wie der Hauptverein - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (7) Die Vorstandschaft des Hauptvereins kann eine Rettungshundestaffel auflösen (bzw. aus dem DRV e.V. ausschließen), sofern die inneren Verhältnisse der Staffel zerrüttet sind und auch nach vermittelndem Einschreiten keine Besserung eingetreten ist.

Das gleiche gilt für Staffeln, die durch zu geringe Mitgliederzahl (weniger als 3 Mitglieder im DRV) oder andere Umstände nicht mehr lebensfähig erscheinen.

Wegen der Schwere der Maßnahmen gilt analog dieselbe Vorgehensweise und Rechtsverfahren wie bei § 15 Absatz 6, 7 und 8 „Ausschluss eines Mitglieds“.

§ 9 a

Voraussetzung zur Gründung einer örtlichen Unterabteilung

Es müssen mindestens acht Vereinsmitglieder ihren Willen zur Gründung einer örtlichen Unterabteilung dem Vorstand des Hauptvereins schriftlich mitteilen.

Es besteht die Möglichkeit, erst einen Rettungshundezug zu gründen. Hierbei bedarf es weder einer Mindestzahl von Mitgliedern, noch einer Vorstandswahl.

Der Rettungshundezug wird einer Staffel verwaltungsmäßig zugeordnet, die Mitglieder des Rettungshundezuges haben jedoch kein Stimmrecht in der ihr zugeordneten Staffel.

Die Zugehörigkeit des Rettungshundezugs bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Staffelvorsstandschaft sowie der Vorstandschaft des Hauptvereins.

Um eine Gebietsüberschneidung zu vermeiden, ist die Neugründung einer Rettungshundestaffel oder eines RH-Zuges im Umkreis von 100 km von dem zu

gründenden Staffelsitz nur nach Rücksprache mit den im Radius befindlichen Rettungshundestaffeln möglich. (Definition Gebiet der Staffel: umfasst den Landkreis des Staffelsitzes oder deren RH-Züge bzw. Ortsgruppen).

Die RH-Züge bzw. Ortsgruppen sind dem Hauptverein zu melden.

Bei der Beschlussfassung der Vorstandschaft des Hauptvereins (Gründung RH-Zug / Rettungshundestaffel) sind die im Radius befindlichen Staffelvorsitzenden stimmberechtigt.

D. BEITRAG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Jahresbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus zwei Anteilen:

a) - Anteil "Hauptverein"

b) - Anteil "Rettungshundestaffel" (RH-Zug)

(2) Mitglieder des Gemeinsamen Einsatzverbandes (GEV), die bereits einer Rettungshundestaffel des DRV e.V. angehören, zahlen keinen weiteren (zusätzlichen) Anteil an den Hauptverein. Mitglieder des Gemeinsamen Einsatzverbandes (GEV), die nicht in einer Rettungshundestaffel des DRV e.V. Mitglied sind (z.B. Spezialisten, Tierärzte oder Ärzte), sind somit ordentliche Mitglieder im DRV e.V. Für diese gilt §11 Absatz 1.

(3) Die Beitragshöhe des Anteils "Hauptverein" wird von der Vorstandschaft des Hauptvereins festgelegt und ist aus der Geschäftsordnung des Hauptvereins in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(4) Die Beitragshöhe des Anteils "Rettungshundestaffel" wird von der Vorstandschaft der jeweiligen Rettungshundestaffel festgelegt.

(5) Ehepartner, Lebenspartner und außerordentliche Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.

(6) Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 12

Zahlungsweise der Jahresbeiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird allen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Der Beitrag ist spätestens bis 01. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Neue Mitglieder haben innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft den fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.

- (3) Mitglieder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, zahlen, soweit es der internationale Bank- und Geldverkehr zulässt, in Euro.
- (4) Für alle Beiträge und sonstigen Forderungen des Vereins ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort der Sitz des Hauptvereins.

E. MITGLIEDSCHAFT

§ 13

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die entweder aktive Hundeführer sind oder sonstige aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ordentliche Mitglieder sind weiterhin Vereinsangehörige, die passive Mitglieder sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die entweder aktive Hundeführer sind oder sonstige aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

c) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Vereinsangehörige, die den Verein vor allen Dingen durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen. Sie haben keine vollen Mitgliedsrechte; sie sind nicht stimm- aber antragsberechtigt.

d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Hauptvereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, allen für sie zuständigen Vereinsorganen entsprechende Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, der Zahlung des Jahresbeitrages und sonstigen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 15

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch die Beitrittserklärung zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (2) Vor einer Entscheidung zur Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes in den Verein bedarf es der Befürwortung durch den Vorsitzenden der für den Antragsteller zuständigen Rettungshundestaffel.
- (3) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmebeschluss wirksam.

Mit dem Aufnahmeantrag wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch den Austritt,
- c) durch den Ausschluss.
- d) durch Streichung

Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen, wie Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und die Herausgabe von Unterlagen und Belegen wie auch sonstiges Vereinsvermögen weiterhin bestehen.

- (5) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist erklärt werden.
Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Rettungshundestaffel zu erfolgen.

- (6) Der Ausschluss erfolgt:
- a) wenn trotz erfolgter einfacher Mahnung bei einer Fristsetzung von drei Wochen das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
 - b) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Verordnungen oder Anordnungen des Vereins oder seiner zuständigen Organe.
 - c) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer geschädigt werden.
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - e) wegen unkameradschaftlichen Verhaltens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft des Hauptvereins und die Vorstandschaft der Rettungshunde-Staffel mit einfacher Mehrheit.
- Vor der Entscheidung der Vorstandschaft ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekanntzugeben.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist wegen der Bedeutung dieser Maßnahme für den Betroffenen innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Verfügung der Einspruch beim Einspruchsgericht zulässig.
- Bei Erhebung eines Einspruches ist als Unkostenbeitrag eine Gebühr von 50 Euro auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (9) Das Einspruchsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der auf die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Der Vorsitzende sollte rechtskundig sein. Zum Einspruchsgericht gehören außerdem zwei Beisitzer.
- (10) Die beiden Beisitzer und zwei Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung ebenfalls für vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende und die Beisitzer des Einspruchsgerichtes dürfen nicht der Vorstandschaft des Hauptvereins angehören.
- (11) Wird das in § 15 Abs. 8 vorgesehene Rechtsmittel nicht ergriffen, kann das Mitglied gegen den Ausschluss nicht mehr gerichtlich (über den ordentlichen Rechtsweg) vorgehen.

F. VEREINSORGANE

§ 16

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Delegiertenversammlung

§ 17

Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Bundesausbildungsleiter
- e) dem Bundeseinsatzleiter
- f) dem Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.

(3) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Sie erlässt Verordnungen und Anweisungen zur Geschäftsführung und Ausbildung.

Sie erstellt das Ausbildungsprogramm und die Ausbildungsanweisung.

Sie erlässt die Prüfungsordnung und ernennt Prüfer.

Sie vergibt das Ausbilderpatent.

Sie ernennt den stellvertretenden Bundesausbildungsleiter und den stellvertretenden Bundeseinsatzleiter.

Sie ernennt nach Vorschlag des erweiterten Ausbildungsausschusses die Fachberater Flächensuche, Trümmersuche, Wasserortung und Mantrailing.

Sie ernennt nach Vorschlag der zuständigen Rettungshundestaffeln die Landeseinsatzleiter.

Sie organisiert und leitet die zentrale Aus- und Weiterbildung von Prüfern, Ausbildern und Einsatzleitern.

Sie ist verantwortlich für die bundeseinheitliche Ausbildung auf allen Gebieten.

- (4) Die Ausführungsbestimmungen im Einzelnen zu § 17 Abs. 3 regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Sie wird durch die Vorstandschaft erlassen.

- (5) Zur Unterstützung der Arbeit der Vorstandschaft dienen die Fachausschüsse.

Diese erarbeiten die Fachthemen und wirken mit als beratendes Organ bei der Entscheidungsfindung der Vorstandschaft.

- (6) Die Vorstandschaft ist berechtigt, Aufgaben an Bereiche außerhalb der Vorstandschaft zu delegieren.

- (7) Im Innenverhältnis gilt:

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 750 Euro ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über 750 Euro ist die Zustimmung durch einfache Mehrheit der Vorstandschaftsmitglieder erforderlich.

- (8) Die Vorstandschaft wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie verbleibt noch so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist möglich.

- (9) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Vorstandschaft fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitglieds hat die Vorstandschaft das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu bestellen.

- (11) Erfüllt ein Vorstandschaftsmitglied des Hauptvereins seine ihm zugetragenen Aufgaben nicht oder unvollständig oder nicht zufriedenstellend, dann hat die Vorstandschaft des Hauptvereins das Recht, diesen mit einfacher Mehrheit abzuberufen und bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.

- (12) Erfüllt der 1. Vorsitzende einer Staffel oder die gesamte Vorstandschaft einer Staffel seine/ihre ihm/ihr zugetragenen Aufgaben nicht oder unvollständig oder

nicht zufriedenstellend und kann damit eine Schädigung des Ansehens vom Hauptverein die Folge sein, hat die Vorstandschaft des Hauptvereins das Recht, diesen mit einfacher Mehrheit abuberufen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Staffel einen Übergangsvorstand zu bestellen.

- (13) Um die Autonomie der Staffel zu erhalten, muss binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (14) Der neugewählte 1. Vorsitzende oder die gesamte Vorstandschaft bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.
- (15) Der 1. Vorsitzende des Hauptvereins hat die Pflicht, ein Vorstandschaftsmitglied des Hauptvereins oder ein Vorstandschaftsmitglied einer Staffel binnen 48 Stunden (nach Bekanntwerden des Verstoßes für den 1. Vorsitzenden) seiner Ämter und Posten zu entheben und einen Ersatzmann dafür einzusetzen:
 - a) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Verordnungen oder Anordnungen des Vereins oder seiner zuständigen Organe.
 - b) Wenn durch das Verhalten des Vorstandschaftsmitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer geschädigt werden.
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Wegen unkameradschaftlichen Verhaltens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründe.

Danach wird gemäß § 15 Abs. 7, 8, 9 und 11 der Vereinssatzung weiter verfahren.

§ 18 Fachausschüsse

(1) Ausbildungsausschuss

Der Ausbildungsausschuss ist zuständig für Fragen der Ausbildung von Rettungshunden und Rettungshundeführern, der Aus- und Weiterbildung von Ausbildern und der Aus- und Weiterbildung von Prüfern. Hierzu gehört die Erarbeitung der AUSBILDUNGSANWEISUNG, aller Ausbildungsprogramme und Lehrpläne, die Erarbeitung der Prüfungsbestimmungen und der PRÜFUNGSORDNUNG für das Rettungshundeteam sowie die Erarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für AUSBILDER und PRÜFER.

Der Ausbildungsausschuss besteht aus dem Bundesausbildungsleiter als Vorsitzenden des Ausschusses und Leiter der Sitzungen, dem stellvertretenden Bundesausbildungsleiter und den Fachberatern Flächensuche, Trümmersuche, Wasserortung und Mantrailing.

Der erweiterte Ausbildungsausschuss besteht aus dem Bundesausbildungsleiter als Vorsitzenden des Ausschusses und Leiter der Sitzungen, dem stellvertretenden Bundesausbildungsleiter, den Fachberatern Flächensuche, Trümmersuche, Wasserortung und Mantrailing, den Ausbildungsleitern/-warten aller RHS, sowie

allen Ausbildern und Ausbilderanwärtern. Der erweiterte Ausbildungsausschuss meldet an die Vorstandschaft mindestens je zwei Kandidaten aus den Fachbereichen Flächensuche, Trümmersuche, Wasserortung und Mantrailing für die Funktion als Fachberater in der jeweiligen Sparte. Das genaue Verfahren regelt die DRV-Geschäftsordnung.

(2) Einsatzausschuss

Der Einsatzausschuss ist zuständig für Fragen der Einsatzplanung, -organisation und -durchführung.

Er besteht aus dem Bundeseinsatzleiter als Vorsitzenden des Ausschusses und Leiter der Sitzungen, dem stellvertretenden Bundeseinsatzleiter und den Landeseinsatzleitern.

Der erweiterte Einsatzausschuss besteht aus dem Bundeseinsatzleiter als Leiter des Ausschusses, dem stellvertretenden Bundeseinsatzleiter, den Landeseinsatzleitern und den Einsatz- sowie stellvertretenden Einsatzleitern aller RHS.

§ 19

Vereinsangestellte

Die Einstellung bzw. Entlassung von Angestellten sowie die Höhe der Gehälter obliegt dem 1. Vorsitzenden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft.

§ 20

Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe einer Mitgliederversammlung des DRV e.V.
- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Die Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung (TO) und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Bei Bedarf kann der 1. Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- (5) Die Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 21

Stimmberechtigte Delegierte

- (1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
 - a) die Vorstandschaft des Hauptvereins,
 - b) die 1. Vorsitzenden der jeweiligen Rettungshundestaffeln,
 - c) von den einzelnen Staffeln geschickte Vertreter.
- (2) Die Staffel-Vertreter werden durch die Staffel-Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Fällt ein Vertreter zum Zeitpunkt einer Delegiertenversammlung kurzfristig aus, so kann der Staffel-Vorstand einer RHS für diese Versammlung einen Ersatz benennen.
- (4) Ist der 1. Vorsitzende einer Staffel zum Zeitpunkt einer Delegiertenversammlung verhindert, vertritt der 2. Vorsitzende.
- (5) Es dürfen nur eine bestimmte maximale Anzahl Vertreter pro Staffel als stimmberechtigte Delegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Die Anzahl richtet sich nach der Mitgliederstärke (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) der jeweiligen Rettungshunde-Staffel.

- a) bis zu 109 Staffelm Mitglieder: für jeweils volle zehn Mitglieder ein Delegierter,
 - b) von 110 bis 150 Staffelm Mitglieder: elf Delegierte,
 - c) ab 151 Staffelm Mitglieder: zwölf Delegierte.
- (6) Für die Festlegung der Mitgliederstärke der einzelnen Staffeln ist jeweils der Stichtag - 31. D e z e m b e r des vergangenen Jahres - maßgebend.
 - (7) Der Gemeinsamen Einsatzverband des DRV e.V. (GEV) erhält folgendes Stimmrecht: 1 Delegiertenstimme für den Vorsitzenden des GEV und eine Delegiertenstimme für den Leiter Internationaler Einsatz. Die weitere Anzahl richtet sich nach der Stärke der Mitglieder, die nicht anderen Rettungshundestaffeln im DRV e.V. angehören. Bis zu 109 Mitglieder gilt die Regelung: für jeweils volle zehn Mitglieder ein Delegierter, von 110 bis 150 Mitglieder elf Delegierte, ab 151 Mitglieder zwölf Delegierte.

§ 22

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Wahl der Vorstandschaft des HAUPTVEREINS.
- (2) Wahl des Einspruchsgerichts.
- (3) Wahl von zwei Buch- und Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Buch- und Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie den Delegierten bei der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Bei Verhinderung eines der Buch- und Rechnungsprüfer kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen.

- (5) Mitglieder der Vorstandschaft dürfen nicht gleichzeitig zu Buch- und Rechnungsprüfern gewählt werden.
- (6) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes der Vorstandschaft, des Prüfungsberichtes der Buch- und Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von der Vorstandschaft unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 23

Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider führt ein von der Delegiertenversammlung bestimmtes Vorstandschaftsmitglied die Versammlung.
- (2) Bei der Delegiertenversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefasst, es sei denn, Gesetz oder die Satzung schreiben andere Stimmeneinheiten oder Voten vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung andere Abstimmungsmodalitäten vorsehen bzw. der Satzung entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandschaft, des Einspruchsgerichtes und der Buch- und Rechnungsprüfer erfolgt geheim, sofern ein Delegierter einen entsprechenden Antrag stellt, ansonsten durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder, des Einspruchsgerichtes und der Buch- und Rechnungsprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs. 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet

eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben.

- (7) Die Stimmenauszählung wird durch den von der Delegiertenversammlung gewählten oder bestimmten Wahlleiter und 2 Beisitzer sowie dem Schriftführer als Protokollführer vorgenommen. Sollten der Wahlleiter oder die Beisitzer für einen Posten vorgeschlagen werden, müssen sie für diesen Teil der Abstimmung ihre Position ruhen lassen.
- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wird bei der Delegiertenversammlung nur dann verhandelt oder entschieden, wenn die Mehrheit der Vorstandschaft und die Mehrheit der Delegiertenversammlung hiermit einverstanden sind (einfache Mehrheit) und der Antrag spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen ist.

§ 24

Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Über jede Delegiertenversammlung wird eine NIEDERSCHRIFT aufgenommen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem jeweiligen stellvertretenden Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Nur mit den entsprechenden Unterschriften ist das Protokoll und die darauf folgenden Beschlüsse rechtswirksam.

- (2) Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich in einem Protokoll abzufassen und vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem jeweiligen stellvertretenden Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Beschlüsse des Einspruchsgerichtes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden des Einspruchsgerichts und seinen Beisitzern unterzeichnet wird.

G. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES Vereins

§ 25

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

§ 26

Haftung

Der HAUPTVEREIN übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche Handlungen bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied des Deutschen Rettungshundevereins e.V. sowie den Mitgliedern hierdurch evtl. entstehenden

Schäden gleich welcher Art. Die Haftpflichtversicherung des DRV greift nur bei Schäden gegenüber Dritten!

Die einzelnen Rettungshundestaffeln haben aus diesem Grund selbst für eine ausreichende Absicherung, vor allem im Bereich des Unfallversicherungsschutzes (z.B. über die Landesunfallkassen), für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden zu sorgen.

§ 27

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Es müssen mindestens zwei Drittel aller Delegierten anwesend sein. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten dafür stimmen.

(2) Falls bei der Delegiertenversammlung nicht zwei Drittel aller Delegierten anwesend sind, ist innerhalb von vier Wochen eine neuerliche Versammlung einzuberufen.

Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

(3) Der Verein wird ferner aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt.

(4) Die Delegiertenversammlung ernennt zur Abwicklung des laufenden Geschäftes bis zur endgültigen Auflösung und Löschung des Vereins vom Registergericht drei Liquidatoren. Diese handeln entsprechend dem BGB §§ 47 bis 53. Ihre Aufgabe ist es, den Verein entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzulösen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Organisation nicht mehr bestehen, so wird das Vereinsvermögen einer anderen Hilfsorganisation übertragen.

Diese muss in jedem Fall als gemeinnützige Organisation anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke verwenden.

H. SATZUNG der RETTUNGSHUNDESTAFFELN (Anlage zur Satzung des Hauptvereins)

Die Rettungshundestaffeln haben die Satzung nach dem vom HAUPTVEREIN vorgeschriebenen Muster anzunehmen.

Änderungen oder Zusätze zum Satzungsmuster werden nur vom HAUPTVEREIN vorgenommen.

Eine gerichtliche Eintragung einer Rettungshundestaffel in das Vereinsregister kann nur nach ausdrücklicher Genehmigung des HAUPTVEREINS (siehe auch § 9 der Satzung des HAUPTVEREINS) erfolgen.

Die Rettungshundestaffeln haben eine eigene Finanzhoheit und eine eigene Geschäftsführung. Diese wird von der gewählten Vorstandschaft der jeweiligen Staffeln wahrgenommen.

Der Mitgliedsjahresbeitragsanteil "RETTUNGSHUNDESTAFFEL" wird in der Höhe von jeder Staffel selbst festgelegt (siehe hierzu auch § 11 der Satzung des HAUPTVEREINS).

Spenden an die einzelnen Staffeln brauchen nicht an den Hauptverein abgeführt zu werden. Diese können für die eigenen Belange vorgesehen werden.

Bei Auflösung einer Staffel ist das Vermögen dem HAUPTVEREIN zuzuführen.

Die Durchführung und Leitung von Einsätzen und Übungen und die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der jeweiligen Staffeln obliegt dem Verantwortungsbereich der Einsatzleitung der Staffeln.

RETTUNGSHUNDESTAFFEL-SATZUNG

Satzung der Rettungshundestaffel Mitglied im DRV e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Rettungshundestaffel Mitglied im DRV e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in.....

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins:

- 1) Der Verein zählt sich zu den Hilfsorganisationen und verfolgt das Ziel der Rettung von Menschenleben mit speziell ausgebildeten Rettungshunden im nationalen wie internationalen Einsatz.
- 2) Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Weiterbildung von Rettungshunden und Rettungshundeführer/innen, sowie die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von Hund und -führer/innen auch im Bereich des Katastrophenschutzes.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- 4) Die Aufgabe der Rettungshundestaffel ist die Förderung der Aufgaben des Hauptvereins in einer dem örtlichen Wirkungskreis angepassten Tätigkeit. Die Mitgliedsverwaltung erfolgt eigenständig durch die Rettungshundestaffeln.
- 5) Die Hauptaufgabe des Vereins ist es, für die Rettungshundearbeit geeignete Hunde zu Rettungshunden auszubilden, Hundeführer zu Rettungshundeführern auszubilden und beide durch laufendes Training und Prüfungen permanent einsatzbereit zu halten.
- 6) Die Ausbildung ist in den Ausbildungsrichtlinien und der Prüfungsordnung des Deutschen Rettungshundeverein e.V. (DRV e.V.) im Einzelnen festgelegt.
- 7) Der Verein strebt die enge Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Hilfsorganisationen, Dienststellen, Ämtern und Katastrophenschutzbehörden an und stellt diesen die einsatzfähigen Rettungshundeteams für Einsatz und Übung mit dem Ziel der Menschenrettung zur Verfügung.
- 8) Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und bietet gegenseitige Beratungsmöglichkeiten.
- 9) Der Verein hält regelmäßig Rettungshundeprüfungen ab, nach den dafür vorgeschriebenen Richtlinien des DRV e.V.
- 10) Der Jugendarbeit im Verein wird großer Wert beigemessen. Die Begeisterung und Einsatzbereitschaft, zum Gemeinwohl tätig zu sein und anderen Menschen zu helfen, wird bei der Vereinsjugend besonders gefördert.
- 11) Abhaltung von überregionalen und organisationsübergreifenden Lehrgängen zur Förderung des Rettungshundewesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Die vom Verein bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände sowie Bekleidung sind bei ihrem Ausscheiden unaufgefordert in ordnungsgemäßen und einsatzfähigen Zustand innerhalb von 14 Tagen an den Verein zurückzugeben.
- 4) Für anfallende Aufgaben und Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigt, können Personen beschäftigt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zum Hauptverein

- 1) Die Stellung der Rettungshundestaffel zum Hauptverein Deutscher Rettungshundeverein e.V. ergibt sich aus deren Satzung vom.....

2) Erfüllt der 1. Vorsitzende einer Staffel oder die gesamte Vorstandschaft einer Staffel seine/ihre zugetragenen Aufgaben nicht oder unvollständig oder nicht zufriedenstellend und kann damit eine Schädigung des Ansehens des Hauptvereins die Folge sein, hat die Vorstandschaft des Hauptvereins das Recht, diesen/diese mit einfacher Mehrheit abzurufen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Staffel einen Übergangsvorstand (nach §26 BGB) zu bestellen. Um die Autonomie der Staffel zu erhalten muss binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

3) Die Vorstandschaft des Hauptvereins kann das Rechtsverhältnis des Vereins zum Hauptverein auflösen bzw. beenden.

4) Wegen der Schwere der Maßnahmen aus Absatz 2 und 3 gilt analog dieselbe Vorgehensweise und Rechtsverfahren wie bei § 6 Absatz 11, 12, 13 „Ausschluss eines Mitglieds“.

§ 5. Beitrag und Geschäftsjahr

1) Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2) Jahresbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus zwei Anteilen:

- a) - Anteil "Hauptverein"
- b) - Anteil "Rettungshundestaffel"

(2) Die Beitragshöhe des Anteiles "Hauptverein" wird von der Vorstandschaft des Hauptvereins festgelegt und ist aus der Geschäftsordnung des Hauptvereins in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(3) Die Beitragshöhe des Anteiles "Rettungshundestaffel" wird von der Vorstandschaft mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Ehepartner, Lebenspartner und außerordentliche Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag

(5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

3) Zahlungsweise der Jahresbeiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben, und in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.
Der Beitrag ist spätestens bis eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Neue Mitglieder haben innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den/der 1. Vorsitzende(n) den fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Mitglieder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, zahlen, soweit es der internationale Bank- und Geldverkehr zulässt, in Euro.

(4) Für alle Beiträge und sonstigen Forderungen des Vereins sind der Gerichtsstand und der Erfüllungsort der Sitz des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die entweder aktive Hundeführer/innen sind, oder sonstige aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die entweder aktive Hundeführer/innen sind oder sonstige aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

c) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Vereinsangehörige, die den Verein vor allen Dingen durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen. Sie haben keine vollen Mitgliedsrechte; sie sind nicht stimm-, aber antragsberechtigt.

d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch die Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des Vereins mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden(n). Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung.

4) Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmebeschluss wirksam. Alle Mitglieder müssen eine Doppelmitgliedschaft mit dem Deutschen Rettungshundeverein e.V. haben (ausgenommen Fördermitglieder).

5) Mit dem Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Satzung und die Vereinsordnung des Vereins anerkannt.

6) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt
- b) durch den Ausschluss
- c) durch Streichung
- d) durch Tod

7) Mit dem Tage der Austrittserklärung, des Ausschlusses oder der Streichung erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen, wie Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und die Herausgabe von Unterlagen und Belegen wie auch sonstiges Vereinsvermögen weiterhin bestehen.

8) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist erklärt werden. Einen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Ansprüche des Mitgliedsbeitrages lt. Geschäftsordnung bleiben bestehen.

9) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber den Vorsitzenden zu erfolgen.

10) Mit der Austrittserklärung aus dem Verein erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im DRV e.V.

11) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

a) Wenn trotz erfolgter einfacher Mahnung bei einer Fristsetzung von drei Wochen das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

b) Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Verordnungen oder Anordnungen des Vereins oder seiner zuständigen Organe.

c) Wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer geschädigt werden.

d) Wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

e) Bei wiederholtem und/oder anhaltendem querulativen Verhalten im Vereinsleben

f) Bei mangelnder Gesprächsbereitschaft zur Lösung von auftretenden oder bestehenden Konflikten.

g) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

h) Wegen unkameradschaftlichem Verhalten oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

12) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft des Vereins mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung der Vorstandschaft ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

13) Gegen den Ausschlussbeschluss ist wegen der Bedeutung dieser Maßnahme für den Betroffenen innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Verfügung der Einspruch beim Einspruchsgericht des Hauptvereins zulässig.

14) Bei Erhebung eines Einspruches ist als Unkostenbeitrag eine Gebühr von 50 Euro auf das Konto des Hauptvereins einzuzahlen.

15) Wird das in § 6 Abs. 12 vorgesehene Rechtsmittel nicht ergriffen, kann das Mitglied gegen den Ausschluss nicht mehr gerichtlich (über den ordentlichen Rechtsweg) vorgehen.

16) Die Streichung kann erfolgen, wenn dem Verein keine erreichbare Kontaktadresse mehr vorliegt bzw. das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder.

2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und antragsberechtigt.

3) Alle Mitglieder haben das Recht, allen für sie zuständigen Vereinsorganen entsprechende Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, der Zahlung des Jahresbeitrages und sonstigen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

Ferner sind alle Mitglieder verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

5) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet.

2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandschaft.
- b) Wahl und Abwahl von Ausbildungsbeauftragten.
- c) Wahl von Vertretern der Staffel (Delegierte) und Ersatzdelegierte zur Delegiertenversammlung.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Staffelfkasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Staffel-Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.
- e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vorstandschaft, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der 1.Vorsitzende(n) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich per elektronischer Datenübermittlung (Email oder Telefax) oder postalisch eingeladen.

Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein

schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages.

4) Anträge auf Ergänzung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

5) Bei Bedarf kann der/die 1. Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht in einem ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Kandidat gewählt ist, der die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Wahlergebnisse und beschlossene Satzungsänderungen sind der Vorstandschaft des Hauptvereins mitzuteilen.

§ 10 Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Einsatzleiter
- f) dem Ausbildungsleiter

2) Der Vorstand gem. § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis hat. Im Innenverhältnis vertritt der/die zweite den/die erste(n) Vorsitzende(n) bei dessen/deren Verhinderung.

3) Die Amtszeit der Vorstandschaftsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung der neuen Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4) Die Vorstandschaft soll in der Regel monatlich tagen.

5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzende(n) und bei dessen Verhinderung, von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden

7) Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende innerhalb von drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

8) Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder durch elektronische Datenübermittlung (Email oder Fax) gefasst werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder durch elektronische Datenübermittlung erklären. Sämtliche gefassten Vorstandschaftsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

9) Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitglieds haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Staffelmittgliederversammlung zu bestellen.

10) Die Vorstandschaft sendet ein Staffelmittglied zu den Vorstandschaftssitzungen des Hauptvereins.

11) Die Aufgaben der Vorstandschaft sind wie folgt zu definieren:

a) Die Vorsitzenden leiten die Vereinsarbeit.

b) Zu ihren Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:

(1) Erlass von Verordnungen und Anweisungen zur Geschäftsführung und Ausbildung.

(2) Erstellung der Ausbildungsprogramme und Ausbilderanweisung.

§ 11 Einsatz

(1) Die Einsatzführungsleitung der Rettungshundestaffel besteht aus einem ständigen Einsatzleiter und zwei ständig stellvertretenden Einsatzleitern.

(2) Es können aber jederzeit auch andere Personen vom ständigen Einsatzleiter zum Einsatzleiter auf Zeit bestimmt werden.

(3) Den Anweisungen des Einsatzleiters bei Einsatzübungen und Einsätzen ist von jedem Staffelmittglied unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Er kann in diesem Zusammenhang dem Vorstand der Rettungshundestaffel Anweisungen geben.

§ 12 Hausrecht des Vorstandes

Der Vorstand (nach §26 BGB) oder eine von ihm beauftragte Person, hat Kraft seines Hausrechts die Befugnis, einem Mitglied vorübergehend das weitere Verweilen auf den Übungsplätzen, einer Versammlung, Veranstaltung oder Einsatz/Übung zu untersagen, welches sich der Friedensstörung, der Beleidigung oder Verdächtigung an- oder

abwesender Mitglieder oder anderer Personen sowie gehässiger, verächtlich machender Kritik an Staffelmitgliedern, -Hunden und -Einrichtungen schuldig macht. Dem Gemaßregelten steht hiergegen innerhalb von 14 Tagen das schriftliche Einspruchsrecht beim Hauptvereinsvorstand bzw. dem Schiedsgericht des DRV e.V. zu.

§ 13 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 14 Haftung

Die Vorstandschaft gemäß § 10 Ziffer 1 haftet im Innenverhältnis zum Verein nicht für einfache Fahrlässigkeit. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche Handlungen bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied der Rettungshundestaffel und die den Mitgliedern hierdurch eventuell entstehenden Schäden, gleich welcher Art.

Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nicht. Für Schäden, die ein Mitglied dem Verein vorsätzlich oder fahrlässig zufügt, haftet das Mitglied.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.

2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3) Bei Auflösung, bei Aufhebung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Rettungshundeverein e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

4) Satzungsänderungen sind durch die Vorstandschaft des Hauptvereins zu genehmigen.

1. Vorsitzender (Datum, Unterschrift)

Schriftführer (Datum, Unterschrift)

Neufassung vom 19.03.2017